

Amtliche Bekanntmachung

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. Mai 2022

Nr. 38

I n h a l t

Seite

**Richtlinie für die Vergabe von Mid-term Fellowships
for Experts am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

288

Richtlinie für die Vergabe von Mid-term Fellowships for Experts am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 25. Mai 2022

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83), in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 30. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 16.05.2022 die nachstehende Richtlinie am KIT beschlossen.

Präambel

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt zur Förderung der Forschung an internationale Promovierte (Postdoktorandinnen und Postdoktoranden), erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer eigene Stipendien (Mid-term Fellowships for Experts) aus Mitteln des InnovationsCampus Mobilität der Zukunft – Einzelfördermaßnahme Future Mobility Grants. Gefördert werden können überdurchschnittlich qualifizierte internationale Promovierte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aller am KIT vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen.

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Stipendien im Sinne dieser Richtlinie sind finanzielle Unterstützungen, die aus dafür verwendbaren Mitteln einer Einzelperson zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden.
- (2) Das Stipendium darf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen.
- (3) Die Empfängerin bzw. der Empfänger darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet sein.
- (4) Diese spezielle Stipendienrichtlinie geht der allgemeinen Stipendienrichtlinie des KIT vor.
- (5) Eine Stipendienvergabe am KIT erfolgt aus Mitteln des KIT, die für die Vergabe der „Mid-term Fellowships for Experts“ zugelassen sind, die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Regelungen der Landeshaushaltsordnung oder Verwaltungsvorschriften hierzu gehen dieser Richtlinie vor.
- (6) Die Stipendien sollen im Sinne und im Rahmen der Fördermaßnahme Verwendung finden.

§ 2 Voraussetzung für die Gewährung

Für eine Förderung mittels eines Stipendiums des KIT kommen überdurchschnittlich qualifizierte internationale Promovierte (Postdoktorandinnen und Postdoktoranden), erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der wissenschaftlichen Disziplinen Ingenieur- und Naturwissenschaften in Betracht, die

- a) ihre Promotion erfolgreich abgeschlossen haben oder einen vergleichbaren akademischen Grad (Ph.D., C.Sc. oder Äquivalent) besitzen
- b) der Lebens- und Arbeitsmittelpunkt der Nominierten muss zum Zeitpunkt der Nominierung seit mindestens fünf Jahren im Ausland liegen, ferner darf zum Zeitpunkt der Auswahl noch kein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Deutschland eingegangen worden sein (vorhergehende Gastaufenthalte im Rahmen anderer Förderungen sind kein Hindernis)
- c) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit deutscher Staatsangehörigkeit, die seit mindestens fünf Jahren im Ausland wissenschaftlich tätig sind, können nominiert werden
- d) Eigenständiges wissenschaftliches Profil (Nachweis durch eine entsprechende Liste wissenschaftlicher Veröffentlichungen in nach internationalem Standard referierten Zeitschriften und Verlagen)
- e) Erkennbares Zukunftspotential (z.B. wissenschaftliches Potential, wissenschaftliche Weiterentwicklung, Karriereperspektiven)
- f) Einem geplanten zwei bis sechs-monatigen Forschungsaufenthalt am KIT

§ 3 Ausschreibung und Antragsverfahren

Stipendien sind auszuschreiben.

- 1) Folgende Unterlagen sind durch die nominierenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am KIT bei der Abteilung Internationales (INTL) am KIT einzureichen:
 - a) Nominierungsformular
 - b) Darstellung des gemeinsamen Forschungsvorhabens (max. 4 Seiten) inkl. eines vorläufigen Finanz- und Zeitplans
 - c) Empfehlungsschreiben und Forschungsplatzzusage der/des Nominierenden
 - d) Liste wissenschaftlicher Schlüsselpublikationen in nach internationalem Standard referierten Zeitschriften und Verlagen (max. 10 Publikationen)
 - e) Tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten)
 - f) Kopie Doktorurkunde oder Äquivalent
 - g) Ein Empfehlungsschreiben eines Kooperationspartners bzw. einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers an der eigenen Institution
- 2) Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich
- 3) Die nominierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen die notwendige Infrastruktur (z.B. Bibliothekszugang, Sachmittel, Räumlichkeiten) zur Durchführung der Forschungsvorhaben garantieren. Eine schriftliche Zustimmung der entsprechenden Institutsleitung wird vorausgesetzt.

§ 4 Auswahlverfahren

Nominierungen sind von den nominierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des KIT bei der Dienstleistungseinheit Internationales (INTL) einzureichen. Die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Anträge werden der Vergabekommission „Mid-term Fellowships for Experts“ vorgelegt und nach den folgenden Auswahlkriterien priorisiert:

- a) Wissenschaftlicher Werdegang und bisherige wissenschaftliche Leistungen
- b) Originalität und Innovationspotential des vorgeschlagenen Forschungsvorhabens
- c) Potential zur Eröffnung von Perspektiven für das KIT und den Forschungsbereich
- d) Wissenschaftliche Passfähigkeit zu den Themen des ICM

§ 5 Zusammensetzung der Vergabekommission

(1) Der Vergabekommission gehören an:

- a) ein Mitglied des Präsidiums kraft Amtes, bestimmt durch einen Beschluss des Präsidiums
- b) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT (§ 3 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 KITG)
- c) eine wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte kraft Amtes (§ 16 Abs. 2 KITG); sie kann sich vertreten lassen,
- d) ein Vertreter bzw. Vertreterin aus der Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses am KIT gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 Ziffer 2 KITG

(2) Bei der Besetzung der Vergabekommission sollen Männer und Frauen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Es wird ein Frauenanteil von mindestens 30 % angestrebt.

(3) Den Vorsitz der Vergabekommission führt das Präsidiumsmitglied gem. Absatz 1 a). Es kann durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten werden.

(4) Die Mitglieder werden durch die Institutsleitung des Instituts für Produktionstechnik wbk für vier Jahre bestellt. Für jedes Mitglied gem. Abs. 1 lit b und d ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(6) Für die Sitzungen der Vergabekommission gilt die Verfahrensordnung des KIT entsprechend.

§ 6 Förderdauer

(1) Die Laufzeit des Stipendiums ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gemäß der Ausschreibung individuell zu beantragen. Ein Stipendium darf nur befristet vergeben werden. Die Gesamtlaufzeit beträgt in der Regel zwei bis sechs Monate.

(2) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt erst, nachdem der Bescheid über die Gewährung des Stipendiums bestandskräftig geworden ist bzw. die Fördervereinbarung beidseitig unterzeichnet worden ist.

(3) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums in folgenden Fällen:

- a) wenn der Stipendienzweck der Ausschreibung nicht mehr erfüllt wird oder
- b) mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 7 ausschließt.

§ 7 Widerruf der Förderung

Das KIT ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Stipendiengewährung vorzeitig zu widerrufen beziehungsweise den Stipendienvertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die zu Unrecht bezogenen Stipendienleistungen von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten an das KIT zurückzuzahlen.

Das Stipendium kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- a) die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten beruht
- b) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung desselben Vorhabens erhält
- c) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Tätigkeit ausübt oder aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist
- d) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Förderung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet
- e) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat im Rahmen des geförderten Vorhabens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies vom KIT in einem abgeschlossenen Verfahren nach den Richtlinien des KIT zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung geltend gemacht worden ist oder
- f) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt

Einen wichtigen Grund für den Widerruf der Förderung und daraus folgend für die Kündigung des Stipendienvertrags stellt insbesondere die Einstellung oder Reduzierung der Förderung des KIT durch den Mittelgeber oder die Tatsache, dass dem KIT dafür vorgesehene Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, dar.

§ 8 Unterbrechung des Stipendiums

Eine Unterbrechung des Stipendiums ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Unterbrechung besteht nicht. Die Entscheidung wird durch die Vergabekommission auf Antrag aufgrund der individuellen Begründung getroffen.

§ 9 Mutterschutz

Fallen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in den Förderzeitraum, wird die Förderdauer auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin in der Regel um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes verlängert. Das Stipendium wird während des Mutterschutzes weitergezahlt, soweit die Zuwendungsbestimmungen des Mittelgebers dies vorsehen.

§ 10 Elternzeit

Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten können Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen. Während der Elternzeit kann das Stipendium ausgesetzt werden. Bei einer Unterbrechung des Stipendiums verlängert sich die Gesamtförderdauer nicht. Die Anrechnung der Leistungen nach dem BEEG richtet sich nach den Zuwendungsbestimmungen des Mittelgebers. Enthalten die Zuwendungsbestimmungen keine Regelungen zur Anrechnung des Elterngeldes, werden bezogene Leistungen nach dem BEEG an die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten auf das Stipendium unter Ausnahme des Sockel-Elterngeldes angerechnet.

§ 11 Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird grundsätzlich monatlich auf ein von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten einzurichtendes Konto bei einem Bankinstitut, das an SEPA angeschlossen ist, überwiesen.

§ 12 Nebenverdienste

(1) Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, sich auf den Stipendienzweck zu konzentrieren. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn diese die Erreichung des Stipendienzwecks nicht beeinträchtigt. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen anzuwendenden tariflichen Arbeitszeit ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet. Das KIT prüft, ob die Erwerbstätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

(2) Das KIT ist im Vorfeld der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über deren Dauer zu unterrichten. Nach Abschluss des Arbeitsvertrages ist eine Kopie desselben der Förderakte beizulegen.

§ 13 Status der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten

(1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

(2) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellen das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Ein Stipendium kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei sein und nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendienggeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendienggebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT – Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der Stipendienempfängerin bzw. des Stipendienempfängers oder deren bzw. dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen oder die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.

(3) Für den Abschluss einer Kranken- oder Haftpflichtversicherung ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat selbst verantwortlich.

(4) Zum Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich Folgendes:

- a) die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die sich auf dem Gelände des KIT im Auftrag oder mit Zustimmung des KIT aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände des KIT gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Für darüber hinausgehenden Unfallversicherungsschutz, z.B. für Wegeunfälle, sind die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten selbst verantwortlich.
- b) Soweit die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten am KIT beschäftigt sind, können sie im Rahmen dieser Tätigkeit als Beschäftigte unfallversichert sein.

Im Übrigen ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für den Unfallversicherungsschutz grundsätzlich selbst verantwortlich.

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Die eingereichten Unterlagen der Stipendienbewerberinnen und -bewerber werden durch die Dienstleistungseinheit INTL erhoben.

(2) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden ausschließlich für die Zwecke der Stipendienvergabe verarbeitet.

(3) Die Dienstleistungseinheit Internationales (DE INTL) stellt die Daten der Bewerberinnen und Bewerbern den am Auswahlverfahren zu beteiligenden Stellen des KIT zur Verfügung. Es verwaltet zudem die Förderakte und gibt die erforderlichen Daten an die für die Verwaltung und Auszahlung des Stipendiums zuständigen Stellen innerhalb des KIT weiter.

(4) Die für das Bewerbungsverfahren erhobenen Daten werden im Falle einer Ablehnung innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewerbungsverfahrens gelöscht, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber ist für das Nachrückverfahren qualifiziert; in diesem Fall erfolgt die Löschung innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Förderzeitraums. Die personenbezogenen Daten von Stipendiatinnen und Stipendiaten werden mit dem Ablauf der anwendbaren Handels- bzw. steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.

(5) Das KIT wird sich im Rahmen des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Rahmen der Förderung richten.

(6) Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der jeweils geltenden Fassung weiterleiten.

(7) Es ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Stipendienverwaltungszwecken hinreichend informiert werden. Sofern dies in Zweifel steht, ist die Stabsstelle Datenschutz zu konsultieren. Gleiches gilt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

§ 15 Mitwirkungspflichten

(1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten haben allen Mitwirkungspflichten nachzukommen und die erforderlichen Nachweise im Rahmen des Stipendiums zu erbringen. Dies betrifft auch nachlaufende Berichtspflichten.

(2) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten haben alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach den Vorgaben der Mittelgeber und/oder der Ausschreibung. Die Maximalhöhe eines „Mid-term Fellowships for Experts“ orientiert sich an den jeweils geltenden Richtlinien der Alexander von Humboldt Stiftung für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie den Richtlinien des Auswärtigen Amtes über die Förderung, Betreuung und Nachbetreuung von ausländischen Studierenden, Praktikanten, Graduierten und Wissenschaftlern. Zudem werden die persönlichen und familiären Lebensumstände sowie die wissenschaftliche Qualifikation der nominierten Forschenden berücksichtigt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Stipendienrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Mai 2022

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*